

Zur Einreichung nach § 18 GWO sieht derzeit eine Stellungnahme durch die Fachgruppe Personenberater und Personenbetreuer Niederösterreichs wie folgt aus und unterliegt der freien Beweiswürdigung der ausstellenden Behörde (Bezirkshauptmannschaften):

Grundlage der Begutachtung ist das BGBl 14. Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung in der gültigen Fassung vom 14. Feb. 23 und das BGBl. 112/2006

Wie sind die Nachweise zu erbringen:

Methodik, Krisenintervention, Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, Einzel und Gruppensupervision werden nur durch von **Ausbildungsberechtigten Personen** unterzeichnete Bestätigungen (incl. Namen in Klarschrift) anerkannt. Ein Stempel ist wünschenswert.

Selbsterfahrung-Gruppe

(ist in der Regel Bestandteil der Ausbildung und wird vom Ausbildungsinstitut bestätigt)

Anmerkung: Anerkannt nur von ausbildungsberechtigten Personen - s. Anhang
vorgeschrieben: 120 Std.

Selbsterfahrung-Einzel

Anmerkung: Anerkannt nur von ausbildungsberechtigten Personen - s. Anhang
vorgeschrieben: 30 Std.

Gesetz: BGBl. II 140/2003

§3 Die Einzel- und Gruppenselbsterfahrung (§ 1 und § 5 Abs. 2) müssen den Erfordernissen einer beratungsspezifischen praktischen Ausbildung entsprechen und bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 4 Abs. 2 absolviert werden.

Bedeutet: Die Bestätigungen müssen Klarnamen (am besten Stempel) Dauer und Unterschrift sowie den Hinweis, dass es von der ausbildungsberechtigten unterzeichneten Person durchgeführt wurde, enthalten.

Supervision-Gruppe

Anmerkung: Anerkannt nur von ausbildungsberechtigten Personen - s. Anhang
vorgeschrieben: 90 Std.

Supervision-Einzel

Anmerkung: Anerkannt nur von ausbildungsberechtigten Personen - s. Anhang
vorgeschrieben: 10 Std.

Gesetz: BGBl. II 112/2006

§4 (4) Die Einzelsupervision und die Gruppensupervision im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist bei einer natürlichen (Anm. Ausbildungsberechtigten) Person zu absolvieren

BGBl. II 140/2003

§ 2 (2) mindestens 100 nachgewiesene Supervisionseinheiten (Einzel- und Gruppensupervision) davon mindestens zehn Einzelsupervisionseinheiten

Bedeutet: Die Bestätigungen müssen Klarnamen (am besten Stempel) Dauer und Unterschrift sowie den Hinweis, dass es von der ausbildungsberechtigten unterzeichneten Person durchgeführt wurde, enthalten.

Beratungsprotokolle

vorgeschrieben: mindestens 100 Std.

Gesetz: *BGBI. II 140/2003*

§2(1) 1. mindestens 100 protokollierte Beratungseinheiten (darunter mindestens fünf Erstgesprächsprotokolle und Prozessprotokolle über zwei abgeschlossene Beratungen)

Bedeutet: Die Protokolle sind ANONYMISIERT einzeln mit Angabe der Beratungsdauer, der getätigten Interventionen eventuell der Arbeitshypothese, der möglicherweise gegebenen Hausaufgaben bzw. der geplanten nächsten Schritte vorzulegen. Muster unter [diesem Link](#) verfügbar.

LSB-Praktikum

vorgeschrieben: höchstens 200 Std.

Gesetz: *BGBI. II 140/2003*

§2 (2) 1. *fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen im Ausmaß von höchstens 200 Stunden*

Bedeutet: Bei Einrichtungen (Lebensberatern) oder Institutionen (z.B. Telefonseelsorge, AIDS-Hilfe, Rat auf Draht...) deren Beratungsfeld und Tätigkeit in der Lebens- und Sozialberatung liegt. Die Bestätigungen sind vom Inhaber der Institution mit Angabe der Tätigkeit und der Dauer (Stundenausmaß) auszustellen.

Peergroup

vorgeschrieben: höchstens 100 Std.

Gesetz: *BGBI. II 140/2003*

§2 (2) 2. *Teilnahme an Gruppen beruflich einschlägig tätiger Personen („Peergroups“ zur Prozessreflexion, Vertiefung der Lehrinhalte, Diskussion über Literatur, Übungen) im Ausmaß von höchstens 100 Stunden*

Bedeutet: Von mindestens 3 TeilnehmerInnen abgezeichnet, taxatives Auflisten der behandelten Themen, Dauer der Peergroup. Skype gilt nicht als Peergroup.

Seminare:

vorgeschrieben: höchstens 150 Std.

Gesetz: *BGBI. II 140/2003*

§2 (2) 3. *Leitung oder fachliche Assistenz bei themenspezifischen Seminaren im Ausmaß von höchstens 150 Stunden*

Bedeutet: Bei eigenen Seminaren Durchführungsnachweis durch Rechnungen oder unterschriebenen Teilnehmerlisten

Vor/Nachbereitung (Eigenbestätigung)

vorgeschrieben: höchstens 150 Std.

Gesetz: *BGBI. II 140/2003*

§2 (2) 4. *Aufwand für Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens 150 Stunden.*

Bedeutet: Eigenbestätigung (..Ich habe 150 Stunden für die Vor- und Nachbereitung [für Literaturarbeit, ...]aufgewendet...Unterschrift)

Ausbildungsberechtigte Personen sind:

Auszug aus dem BGBl. 112/2006 §4.(3)

*Die **Leitung der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung** im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die*

1. *a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und in der von der beim Fachverband der gewerblichen Dienstleister eingerichtete Zertifizierungsstelle (§ 119 Abs.5 GewO 1994) genehmigten Liste der ausbildungsberechtigten Personen für Einzel- und Gruppenselbsterfahrung eingetragen ist.*

Auszug aus dem BGBl. 112/2006 §4.(4)

*Die **Einzelsupervision und die Gruppensupervision** im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist bei einer Person zu absolvieren, die*

1. *a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
b) eine Zusatzqualifikation von mindestens 100 Stunden in Supervisionsfortbildung nachweisen kann oder*
2. *a) als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut berechtigt ist und
b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.*

HINWEIS: Da im Praxisbereich bei den Fächern **Beratung und Supervision** eine Mindestzahl gibt, bei den anderen Bereichen eine Höchstzahl angegeben ist, ist zu verstehen, dass ein über die mindeststundenzahl hinausgehende Menge an Beratung oder/und Supervisionstunden den Fächern mit einer Höchstzahlangabe zugerechnet werden kann.

Gesetz: BGBl. II 140/2003

Fachliche Tätigkeit §2 (2) Unbeschadet der Erfordernisse gemäß Abs. 1 sind folgende Tätigkeiten bis zu dem allenfalls angegebenen Höchstmaß auf eine fachliche Tätigkeit voll anzurechnen:

1. *fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen im Ausmaß von höchstens 200 Stunden und*
2. *Teilnahme an Gruppen beruflich einschlägig tätiger Personen ("Peergroups" zur Prozessreflexion, Vertiefung der Lehrinhalte, Diskussion über Literatur, Übungen) im Ausmaß von höchstens 100 Stunden und*
3. *Leitung oder fachliche Assistenz bei themenspezifischen Seminaren im Ausmaß von höchstens 150 Stunden und*
4. *Aufwand für die Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens 150 Stunden.*

Aus der Summe der gesetzlichen Stundenzahl der fachliche Tätigkeit (800 Stunden) und der in BGBl. II 140/2003 § 2 (2) angegebenen notwendigen maximalen Stundenanzahl von 750 Stunden zum Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der fachlichen Tätigkeit ergibt sich ein Überhang von 50 Stunden welcher auf die oben genannten Felder (1. - 4.) angerechnet werden kann.